

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4387-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss	V			
05.02.2024	Rat der Stadt	B			
29.02.2024	Schulausschuss	K			
06.03.2024	Jugendhilfeausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Elternbeiträge im Rahmen der Ferienangebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
 Hier: Übergangslösung bis zum gesetzlichen Mindestanspruch im Offenen Ganztage ab dem Schuljahr
 2026/2027

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt den Erlass einer Satzung über die Erhebung von
 Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztage gemäß Anlage.

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Barzel Datum 25.01.2024	Schmidt Datum 25.01.2024	Tsalastras Datum 26.01.2024	Schranz Datum 26.01.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4387-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Begründung

Die Ferienbetreuung in Oberhausen fußte bis 2023 auf zwei Säulen. Es gab die Ferienangebote der anerkannten Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Ferienangebote des Jugendamtes bestehend aus dem Action Guide und den Ferienspielen. Diese wurden in den vergangenen Jahren evaluiert und gemäß Kinder- und Jugendförderplan (Drucksache B/17/0431-01) bedarfsgerecht angepasst. Gute Bildung braucht aber auch die Zusammenarbeit der Akteure und die Anschlussfähigkeit der Angebote. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Die offene Jugendarbeit ist unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur in den Städten. Sie ermöglicht non-formelle und informelle Bildung, die zur Entwicklung junger Menschen beiträgt und gemeinsam mit ihnen gestaltet wird. Vor diesem Grundgedanken wurden über viele Jahre durch das Jugendamt der Stadt Oberhausen die Ferienspiele organisiert. Gemäß den Handlungsempfehlungen des Kinder- und Jugendförderplans wurden die bisherigen Angebote des Jugendbereiches Action-Guide und Ferienspiele neu geordnet (Drucksache B/17/2824-01, Rat 12.12.2022). Neben den Angeboten der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet der Jugendbereich ab 2023 ein gemeinsames „Ferien- und Freizeitangebot der Stadt Oberhausen“ an. Für die Kinder des Offenen Ganztags wurde bereits durch die Druckvorlage B/17/3708-01 eine Alternative ab 2024 beschlossen.:

An verschiedenen Grundschulstandorten findet in den Oster-, Sommer- (Woche 1-3) sowie Herbstferien bis zum Sommer 2026 in Absprache mit den OGS-Trägern ein Ferienangebot für Kinder im Offenen Ganztags statt. Bei der Auswahl der Standorte wurde auf eine sozialräumliche Verteilung und –Abdeckung geachtet. Die Träger gestalten das pädagogische Ferienangebot an den Schulstandorten vor Ort nach den individuellen Bedarfen der Kinder. Die Angebote enthalten Ausflüge und eine tägliche Mittagsverpflegung.

Betreuungszeiten

Das Angebot findet täglich zwischen 7:30–16:00 Uhr in den o.g. Ferienzeiten statt. Die Betreuungszeiten richten sich nach den Vorgaben der „Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS).

An- und Abmeldeverfahren

Das Ferienangebot kann wochenweise gebucht werden. Die Anmeldung zu den Ferienangeboten erfolgt durch die Erziehungsberechtigte/n über ein Anmeldeportal der Stadt Oberhausen. Die Anmeldungen sind innerhalb eines vorher veröffentlichtem Zeitfenster möglich. Eine

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4387-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Anmeldebestätigung erfolgt erst nach Ablauf des Zeitfensters durch den Bereich 3-3 Schule der Stadt Oberhausen.

Um den Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, werden Alleinerziehende sowie berufstätige Eltern beim Anmeldeverfahren bevorzugt behandelt. Sollte im Falle einer Überbuchung keine Kriterien geleitete Auswahl möglich sein, entscheidet ein Losverfahren.

Abmeldungen bzw. Stornierungen müssen in Textform per E-Mail an ferienangebote-ogs@oberhausen.de durch die Erziehungsberechtigten an den Bereich 3-3/Schule spätestens einen Monat vor Beginn des Angebots erfolgen.

Personal/Betreuungsschlüssel

Je Standort werden eine pädagogische Leitung sowie zwei hauswirtschaftliche Kräfte eingesetzt. Je Gruppe von 25 Kindern werden je eine pädagogische Fachkraft sowie eine Ergänzungskraft mit je 40 Std. in der Woche eingesetzt. Zusätzlich können noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Professionen, z.B. aus den Bereichen Sport und Kunst unterstützen.

Administration

Der Bereich 3-3 Schule übernimmt die gesamte verwaltungsinterne Organisation der Ferienangebote (Anmeldung, Elternbeiträge, Zusammenarbeit mit Trägern, Verträge etc.).

Finanzierung

Mit Drucksache B17/3708-01 wurde bereits beschlossen, dass die benötigten Haushaltsmittel i. H. v. 1.003.280,00 EUR für die verlässliche Ferienbetreuung 2024 bereitgestellt werden. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die prognostizierten Kosten teilweise durch die Einnahme von Elternbeiträgen refinanziert werden sollen. In Anlehnung an die Elternbeiträge 2024 der Ferienspiele (Jugendförderung) werden folgende Beiträge (inklusive Mittagessen und Ausflüge) erhoben:

Osterferien (8 Tage)	55,00 EUR /Woche	x 2 Wochen	110,00 EUR
Sommerferien (15 Tage)	65,00 EUR /Woche	x 3 Wochen	195,00 EUR
Herbstferien (10 Tage)	65,00 EUR /Woche	x 2 Wochen	130,00 EUR

Zur Refinanzierung der prognostizierten Kosten der OGS Ferienangebote i. H. v. 1.003.280,00 EUR ist unter der Annahme einer wöchentlichen Vollausslastung aller Standorte im gesamten Kalenderjahr 2024 sowie einer Berücksichtigung von beitragsbefreiten Teilnehmer/innen in einer erfahrungsgemäßen Größenordnung i. H. v. 33,33 % mit Beiträgen i. H. v. 183.005,00 EUR zu rechnen.

Um eine rechtssichere Abwicklung der Einnahme von Elternbeiträgen zu gewährleisten, muss eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Analog zu der Elternbeitragssatzung für den Offenen Ganzttag soll eine Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Ferienangebote für den Offenen Ganzttag erlassen werden. Die Satzung gemäß Anlage wurde mit dem Bereich 4-6/Recht abgestimmt.

Anlage

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganzttag

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganzttag vom _ _ _ _ _

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am _ _ _ _ _
die folgende Satzung beschlossen:

§1

Satzungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote in den Ferien nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganzttagsschule im Primarbereich an.
- (2) An dem Ferienangebot können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganzttagsschule der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem Ferienangebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferienangeboten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferienangebote selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ferienangebote dürfen nur für Zwecke der Ferienangebote verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferienangebote fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Angebote

- (1) Die Ferienangebote finden montags bis freitags, nicht aber an den gesetzlichen Feiertagen wie folgt statt:
 - in den vollständigen Osterferien.
 - in den ersten drei Wochen der Sommerferien.
 - in den vollständigen Herbstferien.

- (2) Das Ferienangebot kann wochenweise im unter Abs. 1 genannten Zeitraum in den jeweiligen Ferien gebucht werden.
- (3) Das konkrete Angebot ergibt sich aus dem Online veröffentlichten Programm der Ferienangebote auf der Homepage der Stadt Oberhausen.
- (4) Die Angebote finden an verschiedenen Schulstandorten ganztägig in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Angebote enthalten Ausflüge und ein tägliches Mittagessen.
- (5) Die Stadt Oberhausen behält sich vor, ein Ferienangebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl an einem Standort abzusagen und angemeldete Schülerinnen und Schüler auf andere Standorte zu verteilen. Eine Absage kann auch im Falle nicht vorhersehbarer Hindernisse (wie z.B. Streik, Unwetter) erfolgen. Die Absage erfolgt dann per E-Mail oder bei Bedarf telefonisch. Im Fall der Absage durch die Stadt Oberhausen wird der bereits gezahlte Beitrag anteilig erstattet.

§4

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienangeboten erfolgt über ein Anmeldeportal der Stadt Oberhausen. Das zu nutzende Anmeldeportal wird zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben.
- (2) Abmeldungen bzw. Stornierungen müssen in Textform an den Bereich 3-3/Schule per E-Mail an ferienangebote-ogs@oberhausen.de durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vor Beginn des Angebots erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags entfällt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht bei der Stadt Oberhausen eingeht oder das Angebot seitens der Stadt Oberhausen abgesagt wird.

§5

Ausschluss

- (1) Teilnehmende können von der Teilnahme an den Ferienangeboten ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. sie sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährden, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhalten,
 - 2. der Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 - 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Bereich 3-3/Schule.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Beitrags besteht im Fall des Ausschlusses nicht.

§6

Beitrag

- (1) Mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Ferienangebot entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Der zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitrag wird mittels Beitragsbescheid erhoben, aus dem sich auch die Fälligkeit ergibt.
- (3) Für Beitragspflichtige, die Empfänger/-innen von Sozialleistungen gemäß SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, wird der jeweilige Beitrag auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (BuT-Berechtigung, MyCard-Nummer) vollständig ermäßigt.
- (4) Eine Beitragsbefreiung kann auf Antrag in Härtefällen gewährt werden. Der Antrag hat per E-Mail über ferienangebote-ogs@oberhausen.de zu erfolgen.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.02.2024 in Kraft.

Anlage:

Elternbeitragstabelle

Ferienangebot	Tage insg.	Betrag pro Woche
Osterferien	8 in 2 Wochen	55,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)
Sommerferien	15 in drei Wochen	65,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)
Herbstferien	10 in zwei Wochen	65,00 € (inkl. Ausflüge und Mittagessen)